

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10. Juni 2016

Seite 43

69. Jahrgang - Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Bachleite“

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Ketschengrund“

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des Fußweges im Lehengraben

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg zur Schule Cortendorf – Löchlesbrunnen“

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Bachleite“

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Grünfläche der Straße „Bachleite“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 348/2 Gmkg. Creidlitz - auf einer Länge von ca. 113 m (1. Teil, ca. 36 m - Anfang: Gehweg Einmündung Spindlerweg, Ende: Trafostation Fl.-Nr. 348/9 Gmkg. Creidlitz; 2. Teil, ca. 77 m - Anfang: Trafostation Fl.-Nr. 348/9 Gmkg. Creidlitz, Ende: Einfahrt bei Grundstück Fl.-Nr. 348/3 Gmkg. Creidlitz) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 17.02.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Grünfläche der Ortsstraße „Ketschengrund“

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Grünfläche der Straße „Ketschengrund“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 238/2 Gmkg. Seidmannsdorf - auf einer Länge von zirka 79 m (Anfang: nordöstlich Fl.-Nr. 63 Gmkg. Seidmannsdorf; Ende: Nordost-Ecke Fl.-Nr. 58/1 Gmkg. Seidmannsdorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des Fußweges im Lehengraben

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges im Lehengraben“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 353 Gmkg. Creidlitz - auf einer Länge von zirka 122 m (Anfang: Lehengasse bzw. Eigentümerweg in der Hans-Blümlin-Anlage; Ende: Fußweg im Lehengrund nordwestlich des Verainsheimes) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung der
Einziehung einer Teilfläche des
beschränkt-öffentlichen Weges
„Fußweg zur Schule Cortendorf –
Löchlesbrunnen“**

a im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges zur Schule Cortendorf - Löchlesbrunnen“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 13 Gmkg. Cortendorf - auf einer Länge von zirka 96 m (Anfang: Südwest-Ecke Fl.-Nr. 10/1 bzw. Südost-Ecke Fl.-Nr. 104/8 Gmkg. Cortendorf; Ende: Cortendorfer Straße Nordost-Ecke Fl.-Nr. 15 Gmkg. Cortendorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (Bay-StrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 10.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin